S 14 KR 249/13

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Hessisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 KR 249/13
Datum	15.03.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 BA 4/20
Datum	27.08.2020

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung der KlÃ¤gerin werden das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 15. MÃ¤rz 2018, der Bescheid vom 24. Juli 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 8. Januar 2003 sowie der Bescheid vom 28. MÃ¤rz 2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 15. Mai 2013 aufgehoben. Es wird festgestellt, dass die Beigeladene zu 1) aufgrund ihrer TÃ¤tigkeit fÃ¼r die KlÃ¤gerin in der Zeit vom 1. September 1994 bis zum 31. August 2000 nicht der Versicherungspflicht in der Gesetzlichen Kranken- und Sozialen Pflegeversicherung, in der Gesetzlichen Rentenversicherung und nach dem Recht der Arbeitslosenversicherung unterlag.

Die Beklagte trÃ¤gt die Kosten beider Instanzen mit Ausnahme der Kosten der Beigeladenen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist der sozialversicherungspflichtige Status der Beigeladenen zu 1) aufgrund ihrer TÃ¤tigkeit als Fahrradkurierin in der Zeit von

September 1994 bis einschlieÃlich August 2000 streitig.

GeschÃ¤ftsgegenstand der KlÃ¤gerin, frÃ¼here Bezeichnung A.-Service GmbH â AX. GmbH, ist die DurchfÃ¼hrung von Transportleistungen aller Art, soweit diese nicht durch Gesetz oder Verordnung genehmigungspflichtig sind (Handelsregister B des Amtsgerichts Frankfurt am Main HRxxx1).

Die KlÃ¤gerin und die Beigeladene zu 1) schlossen am 2. September 1994 eine als "Anschlussvertrag" bezeichnete schriftliche Vereinbarung mit folgendem wesentlichen Inhalt: (Nr. 1 des Vertrags) Die KlÃ¤gerin unterhalte eine Vermittlungszentrale. Die Beigeladene zu 1) erhalte Ã¼ber die Funkzentrale der KlÃ¤gerin AuftrÃ¤ge zur DurchfÃ¼hrung von Transportdienstleistungen gegen Kreditscheine der KlÃ¤gerin. (Nr. 2 des Vertrags) Die Beigeladene zu 1) erhalte von der KlÃ¤gerin ein FunkgerÃ¤t zur DurchfÃ¼hrung der AuftrÃ¤ge. Zur Sicherstellung der VerfÃ¼gbarkeit eines FunkgerÃ¤ts, habe die Beigeladene zu 1) sich in die Anwesenheitsliste fÃ¼r Zweiradkuriere einzutragen, die wÃ¶chentlich erstellt werde und im StadtbÃ¼ro ausliege. Die Beigeladene zu 1) verpflichtete sich zur sorgfÃ¤ltigen Behandlung des FunkgerÃ¤ts und zur Haftung fÃ¼r vorsÃ¤tzlich oder fahrlÃ¤ssig daran entstandene SchÃ¤den. Die KlÃ¤gerin habe den Anspruch auf Zahlung der nach Nr. 7 des Vertrags vereinbarten VermittlungsgebÃ¼hr auch, wenn ihre Funkanlage nicht benutzbar sei. (Nr. 3 des Vertrags) Die KlÃ¤gerin schlieÃe fÃ¼r die Funkanlage eine Schwachstromversicherung und trage deren Kosten, deren Versicherungsschutz auch Diebstahl- und ElementarschÃ¤den umfasse. Lehne die Versicherung eine Schadensregulierung ab, hafte die Beigeladene zu 1) fÃ¼r alle entstandenen SchÃ¤den. (Nr. 4 des Vertrags) Die Beigeladene zu 1) verpflichte sich, am 15. und an jedem Monatsletzten alle bis dahin ordnungsgemÃ¤Ã unterschriebenen Kreditscheine abzurechnen und der KlÃ¤gerin zu Ã¼bergeben. Die KlÃ¤gerin schreibe der Beigeladene zu 1) den nach den Kreditscheinen erzielten Umsatz gut. (Nr. 5 des Vertrags) Die Beigeladene zu 1) erhalte am 15. und am 30. des Monats per Verrechnungsscheck 50% des, nach Abzug sÃ¤mtlicher Forderungen der KlÃ¤gerin, verbleibenden Betrags des Vormonats. Im Falle eines Negativsaldos sei die Beigeladene zu 1) innerhalb von 3 Werktagen zum Ausgleich verpflichtet. (Nr. 6 des Vertrags) Die KlÃ¤gerin Ã¼bernehme als Vermittlerin keine Haftung fÃ¼r abgeschlossene FahrauftrÃ¤ge und garantiere nicht die Vermittlung von FahrauftrÃ¤gen, auch fÃ¼r den Fall, dass sie wegen technischer StÃ¶rung ihrer Zentrale oder des Netzbetreibers keine AuftrÃ¤ge vermitteln kÃ¶nne. KÃ¶nne aus Verschulden der KlÃ¤gerin keine AuftrÃ¤ge vermittelt werden, entfalle die Verpflichtung der Beigeladenen zu 1) zur Zahlung der VermittlungsgebÃ¼hr fÃ¼r diesen Zeitraum. Eine weitergehende Haftung der KlÃ¤gerin sei ausgeschlossen. (Nr. 7 des Vertrags) Die Beigeladene zu 1) verpflichte sich an die KlÃ¤gerin monatlich im Voraus eine VermittlungsgebÃ¼hr in HÃ¶he von 100,00 DM zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sowie eine BearbeitungsgebÃ¼hr in HÃ¶he von 15% ihres Gesamtumsatzes. (Nr. 8 des Vertrags) Die KlÃ¤gerin habe eine Transportversicherung abgeschlossen, deren Kosten sie trage. Im Fall, dass diese im Schadensfall die Ãbernahme und Regulierung eines Schadens ablehne, hafte die Beigeladenen zu 1), wenn sie am Entstehen des Schadens Vorsatz oder FahrlÃ¤ssigkeit treffe. (Nr. 11 des Vertrags) Die Beigeladene zu 1) verpflichte sich unverzÃ¼glich zur Anmeldung eines

Gewerbes, sowie zur Einleitung aller MaÃnahmen, die zur DurchfÃ¼hrung eines selbststÃ¤ndigen Gewerbes notwendig seien. (Nr. 12 des Vertrags) Die Beigeladene zu 1) verpflichte sich, wÃ¤hrend und nach Beendigung dieses Vertrages keine an sie vermittelten Kunden abzuwerben. FÃ¼r den Fall des Zuwiderhandelns wurde die Zahlung einer Vertragsstrafe in HÃ¶he von 3.000,00 DM vereinbart. Die Beigeladene zu 1) trat an die KlÃ¤gerin zur Sicherung sÃ¤mtlicher AnsprÃ¼che gegen sie kÃ¼nftige Lohn- und Gehaltsforderungen sowie Provisionen und Ã¤hnliches ab.

Auf Anregung der KlÃ¤gerin beantragte die Beigeladene zu 1) am 3. Juli 2000 bei der Beklagten die Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status ihrer TÃ¤tigkeit fÃ¼r die KlÃ¤gerin und gab dazu an, seit 1994 befÃ¶rdere sie Kuriersendungen von Kunden zu deren angegebenen Adressen, fÃ¼r mehrere Auftraggeber sei sie nicht tÃ¤tig und erhalte hinsichtlich der AusfÃ¼hrung ihrer TÃ¤tigkeit keine Weisungen.

Auf die Mitteilung der Beklagten, es sei die Feststellung einer sozialversicherungspflichtigen TÃ¤tigkeit der Beigeladenen zu 1) beabsichtigt, fÃ¼hrte die KlÃ¤gerin aus, ihre eigene TÃ¤tigkeit beschrÃ¤nke sich auf die Vermittlung von Kurierdienstleistungen jeglicher Art. Sie stelle einzig und allein die Verbindung zwischen den Auftraggebern und den selbstÃ¤ndig tÃ¤tigen Kurierfahrern her. DafÃ¼r erhielte sie von diesen eine Provision. Sie sei nicht die Auftraggeberin der Kurierfahrten, die AuftrÃ¤ge kÃ¤men zwischen den Auftraggebern und den Kurierfahrern zustande. Es bestehe keine persÃ¶nliche AbhÃ¤ngigkeit. Die Beigeladene zu 1) sei nicht in ihren Betrieb eingegliedert. Sie sei wie die Ã¼brigen Kurierfahrer im Wesentlichen frei in der Einteilung ihrer Arbeitszeit und der Gestaltung der Arbeitsleistung. Sie kÃ¶nne selbst entscheiden, ob sie einen Auftrag annehme oder nicht. Die Beigeladene zu 1) kÃ¶nne selbst Preise anbieten. Ebenso stehe es ihr frei, die AuftrÃ¤ge persÃ¶nlich oder von eigenen Mitarbeitern durchfÃ¼hren zu lassen. Hinsichtlich des unternehmerischen Risikos sei zu beachten, dass die Fahrradkuriere die AuftrÃ¤ge mit den eigenen FahrrÃ¤dern ausfÃ¼hrten, deren Anschaffungskosten fast immer im Bereich eines gebrauchten kleinen Pkws lÃ¤gen. Zudem mÃ¼ssten die FahrrÃ¤der wegen hoher Belastungen regelmÃ¤Ãig auf eigene Kosten gewartet werden.

Die Beklagte stellte mit zwei im Wesentlichen inhaltsgleichen Bescheiden vom 24. Juli 2001 gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin und der Beigeladenen zu 1) fest, die Beigeladene zu 1) Ã¼be ihre TÃ¤tigkeit als Fahrradkurierin fÃ¼r die KlÃ¤gerin in dem Zeitraum vom September 1994 bis einschlieÃlich August 2000 im Rahmen eines abhÃ¤ngigen und damit sozialversicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses aus.

Dagegen erhob die KlÃ¤gerin Widerspruch. Die AOK Hessen (Beigeladene zu 2) habe in Bezug auf zwei andere Kurierfahrer entschieden, dass diese nicht der Sozialversicherungspflicht unterlÃ¤gen, die unter den gleichen Bedingungen fÃ¼r sie arbeiteten.

Die Beigeladene zu 1) fÃ¼hrte im Widerspruchsverfahren aus, die KlÃ¤gerin habe

die bei ihr telefonisch eingegangenen AuftrÃ¤ge verschiedener Firmen per Funk an die Fahrradkuriere weitergeleitet. Habe sich dieser geweigert, den Auftrag auszufÃ¼hren, habe es geheiÃen, es warteten tÃ¤glich jede Menge anderer darauf, diesen Job machen zu dÃ¼rfen. Sie persÃ¶nlich habe zwei Festtouren (Firma E. und Firma F.) gefahren, da sie damals zwei schulpflichtige Kinder hatte und keiner ihrer Kollegen diese Touren habe Ã¼bernehmen wollen. Die VertrÃ¤ge mit diesen Firmen habe die KlÃ¤gerin geschlossen. Die Touren habe sie mit ihrem eigenen Bike gefahren. Die Reparaturkosten seien von den Kurierfahrern getragen worden. Die fÃ¤llige Umsatzsteuer von 16 % sei von den Kurierfahrern an das zustÃ¤ndige Finanzamt gezahlt worden. Sie habe mit den Auftragsfirmen keine Preise aushandeln kÃ¶nnen.

Die Beklagte wies mit Widerspruchsbescheid vom 8. Januar 2003 den Widerspruch der KlÃ¤gerin zurÃ¼ck.

In der von der KlÃ¤gerin vor dem Sozialgericht Frankfurt am Main erhobenen Klage (S 9 KR 583/03 Bl. 1) hat sie ausgefÃ¼hrt, die Beigeladene zu 1) sei als selbstÃ¤ndige Kurierunternehmerin fÃ¼r sie von September 1994 bis August 2000 tÃ¤tig gewesen. Sie (die KlÃ¤gerin) habe erst Ende des Jahres 1999 neben der Vermittlung auch eigene Kurierdienstleistungen mit zwei Autos und angestellten Fahrern angeboten. Die Vermittlung von Fahrradkurierfahrten sei in der Weise erfolgt, dass sie einzelne AuftrÃ¤ge, die in ihrer Telefonzentrale eingegangen seien, per Funk an die einzelnen Kurierunternehmer weitergeleitet habe. Diese hÃ¤tten sich mit Tag bzw. Tageszeit in einer Liste eingetragen, in denen sie Kurierfahrten annehmen und ausfÃ¼hren wollten. Sie habe nur die in der Liste eingetragenen Kurierfahrer angefunkt. Es habe fÃ¼r die Kurierfahrer keine Verpflichtung bestanden, sich in die Liste einzutragen bzw. entsprechend der Eintragung KurierauftrÃ¤ge durchzufÃ¼hren oder Mindestzeiten abzudecken. Andererseits sei keine MindestvergÃ¼tung gezahlt worden. Eine Richtpreisliste fÃ¼r Kundenanfragen habe bestanden, in der die Preise fÃ¼r die einzelnen Fahrten aufgefÃ¼hrt waren. Den Kurierfahrern habe es jedoch freigestanden, eine abweichende Preisgestaltung vorzunehmen. Die von der Beigeladenen zu 1) in Rechnung gestellten BetrÃ¤ge schwankten monatlich zwischen 800 und 2.200 DM. Die Zusammenarbeit mit der Beigeladenen zu 1) habe geendet, nachdem sie sich nach einem Krankenhausaufenthalt nicht mehr bei ihr gemeldet habe. Auch dies zeige, dass keine persÃ¶nliche oder WeisungsabhÃ¤ngigkeit bestanden habe. Sie verwende die gleichen VertrÃ¤ge wie andere Vermittler von Fahrradkurierfahrten im Bundesgebiet. Diese VertrÃ¤ge seien von der AOK Hamburg geprÃ¼ft worden mit dem Ergebnis, dass die Fahrradkuriere keinem Direktionsrecht unterlÃ¤gen. Die VergÃ¼tung der Kurierfahrt habe der Fahrer zum Teil selbst bei der SendungsÃ¼bernahme abgerechnet. FÃ¼r den Fall, dass dies nicht erfolgt sei, habe sie (die KlÃ¤gerin) die Abrechnung vorgenommen. Der Fahrradkurier habe von ihr eine Auflistung der erzielten UmsÃ¤tze erhalten und aller geleisteten Fahrten. Diese Auflistung sei Grundlage der von dem Fahrradkurier erstellten Rechnung und der Berechnung, der von dem Fahrradkurier zu zahlenden VermittlungsgebÃ¼hr gewesen. Eine Rekonstruktion der UmsÃ¤tze der Beigeladenen zu 1) sei nicht mehr mÃ¶glich wegen einer Umstellung des Abrechnungsablaufs und Installation neuer Software.

Die Beigeladene zu 1) hat ausgefÃ¼hrt, sie habe nie eigene VertrÃ¤ge mit den Auftraggebern der Transporte geschlossen. Wegen der vereinbarten Vertragsstrafe von 3.000 DM sei es nicht mÃ¶glich gewesen mit den Auftraggebern der Kurierfahrten selbst zu verhandeln. Da sie zwei feste Touren gefahren habe, habe fÃ¼r diese die von der KlÃ¤gerin genannte Preisliste nicht gegolten. Sie habe keinen Urlaub gemacht und sei erst im August 2000 wegen Krankheit ausgefallen. In der Zeit von 1994 bis 1996 sei sie fÃ¼r verschiedene Kunden gefahren. In der Zeit ab Herbst 1997 bis zum Jahr 2000 habe der Anteil der sogenannten Festtouren 90 bis 95 % ausgemacht. Im Jahre 1995 habe sie fÃ¼r die KlÃ¤gerin Werbung an verschiedenen Stellen in A-Stadt abgegeben.

Das Sozialgericht hat den GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der KlÃ¤gerin, Herrn G. angehÃ¶rt. Nach seiner Erinnerung habe die Beigeladene zu 1) bis zum Jahre 1999 einschlieÃlich etwa zur HÃ¤lfte sogenannte Festtouren gefahren und erst ab dem Jahre 2000 fast ausschlieÃlich Festtouren. Eine Festtour sei pro Monat mit ca. 500 DM als Durchschnittswert vergÃ¼tet worden. Pro Stunde sei als VergÃ¼tung 35 DM pro Tour angefallen. Dies beziehe sich auf die Zeit von 1997 bis 1999.

Zur Beendigung dieses Rechtsstreits haben die Beteiligten am 14. Juni 2007 einen Vergleich geschlossen, aufgrund dessen das Widerspruchsverfahren zur DurchfÃ¼hrung weiterer Ermittlungen wiedererÃ¶ffnet werde.

Die Beklagte holte im wiederaufgenommenen Verwaltungsverfahren die Auskunft von H. (Schreiben vom 20. Mai 2011) ein. Danach sei ihm die Beigeladene zu 1) aus seiner Zeit als Kurierfahrer der KlÃ¤gerin nicht bekannt. Die KlÃ¤gerin verlange von den Fahrradkurieren eigenstÃ¤ndiges Arbeiten. Der Kurier sei selbst verantwortlich fÃ¼r seine Arbeitskleidung und sein Fortbewegungsmittel (Rad, Moped, Auto etc.), einschlieÃlich fÃ¼r die Kosten fÃ¼r Krankenversicherung, BerufsgenossenschaftsbeitrÃ¤ge, Unfallversicherung, Rentenversicherung. Die KlÃ¤gerin trete als Vermittler zwischen Kunden und Fahrer auf und disponiere die in der Zentrale einkommenden AuftrÃ¤ge. DafÃ¼r verlange sie vom erbrachten Umsatz eine Provision und eine feste GebÃ¼hr fÃ¼r das von der KlÃ¤gerin verliehene FunkgerÃ¤t. Die Kurierfahrer kÃ¶nnten ihre Arbeitszeiten individuell gestalten.

Die Beklagte stellte mit zwei im Wesentlichen inhaltsgleichen Bescheiden vom 28. MÃ¤rz 2012 gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin und der Beigeladenen zu 1) fest, der Bescheid vom 24. Juli 2001 werde dahingehend abgeÃ¤ndert, dass fÃ¼r die von der Beigeladenen zu 1) ausgeÃ¼bte BeschÃ¤ftigung als Fahrradkurierin fÃ¼r die KlÃ¤gerin Versicherungspflicht in der Krankenversicherung, der Pflegeversicherung der Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung bestehe. Die Versicherungspflicht beginne am 1. September 1994.

Dagegen erhob die KlÃ¤gerin Widerspruch und vertrat ergÃ¤nzend die Auffassung, ihr bisheriger Vortrag werde durch die AusfÃ¼hrungen von Herrn H. bestÃ¤tigt.

Die Beklagte wies den Widerspruch der KlÃ¤gerin mit Widerspruchsbescheid vom 15. Mai 2013 zurÃ¼ck.

Dagegen hat die KlÃ¤gerin am 20. Juni 2013 vor dem Sozialgericht Frankfurt am Main Klage erhoben.

Die KlÃ¤gerin hat unter Bezug auf ihren bisherigen Vortrag die Auffassung vertreten, die Beigeladene zu 1) sei als Fahrradkurierin selbstÃ¤ndig tÃ¤tig gewesen.

Das Sozialgericht hat mit Urteil vom 15. MÃ¤rz 2018 die Klage abgewiesen. Zwar spreche fÃ¼r eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit der Beigeladenen zu 1) ihre Freiheit, entscheiden zu kÃ¶nnen, wann sie fÃ¼r die KlÃ¤gerin tÃ¤tig werde, die DurchfÃ¼hrung der Kurierfahrten mit dem eigenen Fahrrad und ihre alleinige Verantwortung fÃ¼r dessen Unterhaltung, ferner der fehlende Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und Urlaub. In der Gesamtbetrachtung Ã¼berwÃ¶gen jedoch die Merkmale der abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung. Die Beigeladene zu 1) sei in die Organisation der KlÃ¤gerin eingegliedert gewesen, indem sie die ihr zugewiesenen festen Touren durchgefÃ¼hrt habe. DafÃ¼r spreche auch, dass die KlÃ¤gerin der Beigeladenen zu 1) ein FunkgerÃ¤t zur VerfÃ¼gung gestellt habe und die Fahrradkuriere sich in einen Dienstplan hÃ¤tten eintragen mÃ¼ssen. Nicht ersichtlich sei, dass die Beigeladene zu 1) in der Lage gewesen sei, die Preise mit den Auftraggebern der Kurierfahrten frei zu verhandeln. Es habe eine feste Preisliste ergeben, die Grundlage der Vermittlung von AuftrÃ¤gen zwischen der KlÃ¤gerin und den Kunden gewesen sei. Lediglich wenn ein besonderes Interesse des Kunden an der DurchfÃ¼hrung seines Auftrages durch einen spezifischen Fahrradkurier bestanden habe, sei es anders gewesen. Nicht ersichtlich sei, dass die Beigeladene zu 1) Ã¼ber diese Rechtsmacht verfÃ¼gte hÃ¤tte. Gegen eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit der Beigeladenen zu 1) sprÃ¤che auch, dass sie allein fÃ¼r die KlÃ¤gerin tÃ¤tig gewesen sei. Dem Vortrag der KlÃ¤gerin, es habe der Beigeladenen zu 1) freigestanden, fÃ¼r weitere Auftraggeber tÃ¤tig zu seien, stehe sowohl das Abwerbungsverbot verbunden mit der Androhung einer Vertragsstrafe in HÃ¶he von 3.000 DM entgegen als auch, dass diese MÃ¶glichkeit in ihrem Fall eher hypothetischer Natur gewesen sei. Ebenfalls spreche fÃ¼r das Bestehen einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung, dass die KlÃ¤gerin eine Transportversicherung abgeschlossen hatte.

Die KlÃ¤gerin hat gegen das am 8. Mai 2018 zugestellte Urteil am 5. Juni 2018 Berufung eingelegt.

Die KlÃ¤gerin vertritt unter Wiederholung ihres bisherigen Vortrags weiterhin die Auffassung, die Beigeladene zu 1) sei als Fahrradkurierin selbstÃ¤ndig tÃ¤tig gewesen. Auch habe sie der Beigeladenen zu 1) keine feste Tour zugewiesen, vielmehr habe sie die Fahrten angenommen, die sie wollte. An Tagen, an denen sie nicht gefahren sei, seien diese Touren von anderen Kurieren durchgefÃ¼hrt worden. Auch sei aus dem Fahren von festen Touren nicht auf ein abhÃ¤ngiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis zu schlieÃen. Ihre Leihgabe des FunkgerÃ¤ts an die Beigeladene zu 1) sei kein Indiz fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung. Es wÃ¤re auch mÃ¶glich gewesen, dass sie â wie einige andere Kurierfahrer â ihr eigenes FunkgerÃ¤t genutzt hÃ¤tte. Daneben seien TagesauftrÃ¤ge gefahren worden, so dass jeder der Kuriere sich am TagesgeschÃ¤ft habe beteiligen

kÃ¶nnen. Die Ãbernahme von DauerauftrÃ¤gen habe die Teilnahme am TagesgeschÃ¤ft nicht ausgeschlossen. Es habe keine Verpflichtung bestanden, neben Ã¼bernommenen DauerauftrÃ¤gen weitere Fahrten zu Ã¼bernehmen. Die in der Liste genannten Preise seien Grundpreise zur Orientierung gewesen. Diese seien von den Fahrradkurieren vorgeschlagen worden. Die Beigeladene zu 1) sei daran nicht gebunden gewesen und habe Preise verhandeln kÃ¶nnen. Sei ein Fahrer nicht bereit, zu diesen Tarifen zu arbeiten, wÃ¼rde sie dies an den Kunden weitergeben, der darÃ¼ber entscheide, ob der Fahrradkurier zum anderen Preis beauftragt werde. Weder das Abwerbeverbot noch die Vereinbarung einer Vertragsstrafe spreche gegen eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit, da dies nur ihre eigenen Kunden betreffe. Es sei der Beigeladenen zu 1) mÃ¶glich gewesen, fÃ¼r einen anderen Kurierdienst tÃ¤tig zu sein bzw. eigene Kunden zu akquirieren und selbst eine Transportversicherung abzuschlieÃen. Auch sei es vorgekommen, da von der Beigeladenen zu 1) Ã¼bernommene AuftrÃ¤ge nachvermittelt werden mussten, da sie diese nicht ausgefÃ¼hrt habe.

Die KlÃ¤gerin beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 15. MÃ¤rz 2018 und den Bescheid vom 24. Juli 2001 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 8. Januar 2003, abgeÃ¤ndert durch den Bescheid vom 28. MÃ¤rz 2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheid vom 15. Mai 2013 aufzuheben und festzustellen, dass die Beigeladene zu 1) aufgrund ihrer TÃ¤tigkeit als Fahrradkurierin in der Zeit vom 1. September 1994 bis zum 30. August 2000 nicht der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung und nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung unterliegt,
hilfsweise,
die Vernehmung des Herrn J. zu dem im Schriftsatz vom 26. Juni 2019 genanntem Beweisthema, dass die Preise frei verhandelt werden konnten und dass keine Bindung an die zur Orientierung von den Kollegen vorgeschlagenen Preisen bestand.

Die Beklagte beantragt,
die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beklagte vertritt die Auffassung, das Sozialgericht habe mit dem angefochtenen Urteil zutreffend entschieden.

Die Beigeladene zu 1) beantragt,
die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beigeladene trÃ¤gt ergÃ¤nzend vor, sie habe keine Freiheit hinsichtlich der Arbeitseinteilung besessen und sei â selbst bei Krankheit unter Androhung einer KÃ¼ndigung â von der KlÃ¤gerin gezwungen worden, Touren zu fahren. Sie habe die Touren gefahren, die andere Fahrradkuriere nicht hÃ¤tten Ã¼bernehmen wollen. In der Zeit von September 1994 bis 1997 sei sie in Besitz eines leihweise Ã¼berlassenen FunkgerÃ¤tes der KlÃ¤gerin gewesen. 1997 habe sie es zurÃ¼ckgegeben, da sie Festtouren (z. B. die Firmen E. und F.) gefahren habe. Nach der RÃ¼ckgabe des FunkgerÃ¤ts habe sie sich tÃ¤glich bei der Funkzentrale

melden mÃ¼ssen, um AuftrÃ¤ge abzuholen und habe auf der Fahrt dorthin weitere AuftrÃ¤ge erfÃ¼llt. Auch habe sie Over-Night-Touren Ã¼bernehmen mÃ¼ssen, wenn zustÃ¤ndige Fahrer krankheitsbedingt ausgefallen seien. Die Vereinbarung von anderen Preisen wÃ¤re einer Abwerbung von Kunden gleichgekommen mit der Folge der Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Vertragsstrafe. Zudem sei es ihr wegen der kompletten Einbindung in die Arbeitsprozesse der KlÃ¤gerin nicht mÃ¶glich gewesen, eigene Kunden auÃerhalb des Kundenstamms der KlÃ¤gerin zu akquirieren oder fÃ¼r einen anderen Kurierdienst tÃ¤tig zu sein. Die Abrechnung der gefahrenen Touren sei auf der Grundlage der Umsatzauflistung der KlÃ¤gerin erfolgt, so dass sie der KlÃ¤gerin keine Rechnung gestellt habe.

Die Beigeladenen zu 2) bis 4) stellen keine AntrÃ¤ge und haben sich zur Sache nicht geÃ¤uÃert.

Der Senat hat im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung den Gesellschafter und GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der KlÃ¤gerin, Herr G., und die Beigeladene zu 1) gehÃ¶rt. Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergÃ¤nzend auf den Inhalt der Verwaltungsakte der Beklagten und der Gerichtsakte sowie den Akten der Verfahren vor dem Sozialgericht Frankfurt am Main (S 9 KR 482/07 und S 9 683/03) verwiesen, der Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung des Senats gewesen ist.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die gemÃ¤Ã Â§ 151 Abs. 1 und 2 SGG form- und fristgerecht erhobene Berufung der KlÃ¤gerin ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet.

Das Urteil des Sozialgerichts am Main vom 15. MÃ¤rz 2018 kann keinen Bestand haben. Die angefochtenen Bescheide der Beklagten sind rechtswidrig und verletzen die KlÃ¤gerin in ihren Rechten. Die Beigeladene zu 1) unterlag aufgrund ihrer TÃ¤tigkeit als Fahrradkurierin fÃ¼r die KlÃ¤gerin in der Zeit vom 1. September 1994 bis zum 30. August 2000 nicht der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung und nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung.

Gegenstand der vorliegend durchgefÃ¼hrten Statusfeststellung nach Â§ 7a Sozialgesetzbuch Viertes Buch â Gemeinsame Vorschriften fÃ¼r die Sozialversicherung (SGB IV) ist die Feststellung von Versicherungspflicht oder Versicherungsfreiheit in der konkreten Rechtsbeziehung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Dabei unterliegen Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschÃ¤ftigt sind, der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (Â§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch FÃ¼nftes Buch â SGB V), sozialen Pflegeversicherung (Â§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Elftes Buch â SGB XI) und gesetzlichen Rentenversicherung (Â§ 1 Satz 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch â SGB VI) sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung (Â§ 25 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch â SGB III). BeurteilungsmaÃstab fÃ¼r das Vorliegen einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung ist dabei jeweils Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IV. Danach ist BeschÃ¤ftigung die nichtselbstÃ¤ndige Arbeit, insbesondere in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis. Nach Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV sind Anhaltspunkte fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung eine TÃ¤tigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die

Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.

Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) setzt eine BeschÃ¤ftigung voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persÃ¶nlich abhÃ¤ngig ist. Bei einer BeschÃ¤ftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der BeschÃ¤ftigte in den Betrieb eingegliedert ist und er dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der AusfÃ¼hrung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. DemgegenÃ¼ber ist eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen BetriebsstÃ¤tte, die VerfÃ¼gungsmÃ¶glichkeit Ã¼ber die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete TÃ¤tigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob jemand abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt oder selbstÃ¤ndig tÃ¤tig ist, hÃ¤ngt davon ab, welche Merkmale Ã¼berwiegen. MaÃgebend ist stets das Gesamtbild der Arbeitsleistung. Dieses bestimmt sich nach den tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen, zu denen die rechtlich relevanten UmstÃ¤nde gehÃ¶ren, die im Einzelfall eine wertende Zuordnung zum Typus der abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung erlauben (vgl. BSG, Urteil vom 1. Dezember 1977 12/3/12 RK 39/74 â, BSGE 45, 199-206, SozR 2200 Â§ 1227 Nr. 8; Urteil vom 4. Juni 1998 â B 12 KR 5/97 R, SozR 3-2400 Â§ 7 Nr. 13; Urteil vom 18. Dezember 2001 â B 12 KR 10/01 R, SozR 3-2400 Â§ 7 Nr. 20; Urteil vom 22. Juni 2005 â B 12 KR 28/03 R, SozR 4-2400 Â§ 7 Nr. 5; Urteil vom 24. Januar 2007 â B 12 KR 31/06 R, SozR 4-2400 Â§ 7 Nr. 7; Urteil vom 28. Mai 2008 â B 12 KR 13/07 R, USK 2008-45 und Urteil vom 11. MÃ¤rz 2009 â B 12 KR 21/07 R; zur VerfassungsmÃ¤Ãigkeit dieser Abgrenzung Bundesverfassungsgericht, Kammerbeschluss vom 20. Mai 1996 â 1 BvR 21/96, SozR 3-2400 Â§ 7 Nr. 11).

Ob eine BeschÃ¤ftigung vorliegt, ergibt sich aus dem VertragsverhÃ¤ltnis der Beteiligten, so wie es im Rahmen des rechtlich ZulÃ¤ssigen tatsÃ¤chlich vollzogen worden ist. Ausgangspunkt ist daher zunÃ¤chst das VertragsverhÃ¤ltnis der Beteiligten, so wie es sich aus den von ihnen getroffenen Vereinbarungen ergibt oder sich aus ihrer gelebten Beziehung erschlieÃen lÃ¤sst. Eine im Widerspruch zu ursprÃ¼nglich getroffenen Vereinbarungen stehende tatsÃ¤chliche Beziehung und die hieraus gezogene Schlussfolgerung auf die tatsÃ¤chlich gewollte Natur der Rechtsbeziehung gehen der nur formellen Vereinbarung vor, soweit eine â formlose â Abbedingung rechtlich mÃ¶glich ist. Umgekehrt gilt, dass die NichtausÃ¼bung eines Rechts unbeachtlich ist, solange diese Rechtsposition nicht wirksam abbedungen ist. Zu den tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen in diesem Sinne gehÃ¶rt daher unabhÃ¤ngig von ihrer AusÃ¼bung auch die einem Beteiligten zustehende Rechtsmacht. In diesem Sinne gilt, dass die tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse den Ausschlag geben, wenn sie von Vereinbarungen abweichen. MaÃgeblich ist die Rechtsbeziehung so wie sie praktiziert wird und die praktizierte Beziehung so wie sie rechtlich zulÃ¤ssig ist (BSG, Urteil vom 29. August 2012, Az. B 12 KR 25/10 R -). Hinsichtlich des Weisungsrechtes ist zu beachten, dass dieses bei Diensten hÃ¶herer Art zu einem funktionsgerechten Dienen in der fremden betrieblichen Organisation verfeinert sein (BSG, Urteil vom 18. Dezember 2001 â B 12 KR 8/01R, Juris), jedoch kann fÃ¼r die Annahme des Vorliegens einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung nicht gÃ¤nzlich auf eine WeisungsabhÃ¤ngigkeit verzichtet werden (vgl. Landessozialgericht â LSG â Baden-WÃ¼rttemberg,

Urteil vom 27. Februar 2015 â□□ L 4 R 3943/13 â□□ und Urteil vom 19. Juli 2015 â□□ L 4 R 2821/14 -; Hessisches LSG, Urteil vom 30. November 2000 â□□ L 14 KR 777/97 â□□ Juris, Rn. 22).

Nach Ã□berzeugung des Senats vereinbarten die KlÃ¤gerin und die Beigeladene zu 1) mit Abschluss des Vertrags vom 2. September 1994 â□□ im Sinne eines Rahmenvertrags â□□ entgegen der vertraglichen Formulierung nicht die Vermittlung von TransportauftrÃ¤gen an die Beigeladene zu 1), sondern die Erbringung des Transports als Dienstleistung zur ErfÃ¼llung der von der KlÃ¤gerin ihrerseits gegenÃ¼ber ihren Auftraggebern eingegangenen entsprechenden Verpflichtung. Dies entspricht zum Einem dem GeschÃ¤ftsgegenstand der KlÃ¤gerin. Entsprechend dem Handelsregister (Amtsgericht Frankfurt am Main HRxxx1) ist der GeschÃ¤ftsgegenstand der KlÃ¤gerin definiert mit der DurchfÃ¼hrung von Transportleistungen aller Art, soweit diese nicht durch Gesetz oder Verordnung genehmigungspflichtig sind. Zum anderen beruhten die von der Beigeladenen zu 1) durchgefÃ¼hrten TransportauftrÃ¤ge entweder auf lÃ¤ngerfristigen GeschÃ¤ftsbeziehungen zu den Auftraggebern (Firma E. und Firma F.) oder auf EinzelauftrÃ¤gen aus dem sogenannten TagesgeschÃ¤ft, die in der Funkzentrale der KlÃ¤gerin tÃ¤glich eingingen. Die Beigeladene zu 1) stand zu keinem dieser Auftraggeber im geschÃ¤ftlichen Kontakt. Die jeweiligen TransportauftrÃ¤ge wurden von der KlÃ¤gerin in der von ihr betriebenen Telefon-/Funkzentrale entgegengenommen und bereits hierbei der vom Auftraggeber zu zahlende Preis vereinbart. Dies zeigt sich auch darin, dass die Fahrten â□□ nach dem Vortrag der KlÃ¤gerin â□□ von anderen Fahrradkurieren ausgefÃ¼hrt wurden, wenn die Beigeladene zu 1) nicht zur VerfÃ¼gung stand. Nach allgemeiner Verkehrsanschauung geht ein Auftraggeber, der bei einem sich selbst als Kurierdienst bezeichnenden Unternehmen anruft und dort eine Transportdienstleistung zu einem festgelegten Preis bestellt, davon aus, dass der Kurierdienst â□□ und nicht der einzelne Kurier â□□ fÃ¼r die Erbringung der Dienstleistung haftet. Nicht erheblich ist insoweit, ob die von der KlÃ¤gerin verwendete Preisliste â□□ wie die KlÃ¤gerin vortrÃ¤gt â□□ auf einen Vorschlag aus dem Kreis von Fahrradkurieren beruht. MaÃ□geblich ist, dass die KlÃ¤gerin diese Preisliste der DurchfÃ¼hrung ihres GeschÃ¤ftszwecks zugrunde legte. Dem entsprechend fÃ¼hrte die Beigeladene zu 1) zur Ã□berzeugung des Senats die vorliegend streitige TÃ¤tigkeit fÃ¼r die KlÃ¤gerin im Rahmen eines Dienstvertrags aus. Den Auftrag zur DurchfÃ¼hrung erhielt die Beigeladene zu 1) erst, nachdem der einzelne Transportvertrag zwischen der KlÃ¤gerin und dem Auftraggeber zustande gekommen war. Die Beigeladene zu 1) stand, unabhÃ¤ngig davon, ob die Beigeladene zu 1) Kurierfahrten eines Dauerkunden oder aus dem TagesgeschÃ¤ft durchfÃ¼hrte, nicht im geschÃ¤ftlichen Kontakt mit den Auftraggebern und hatte somit keinen Einfluss auf die Vereinbarung des Preises. Sobald sie von der KlÃ¤gerin den Auftrag zur DurchfÃ¼hrung der Kurierfahrt bekam, war bereits die GeschÃ¤ftsbeziehung mit dem Auftraggeber zustande gekommen.

Die Beigeladene zu 1) war im streitigen Zeitraum bei der Erbringung der mit der KlÃ¤gerin vertraglich vereinbarten Dienstleistung als Fahrradkurierin aber nicht abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt, sondern selbstÃ¤ndig tÃ¤tig.

Der Gesetzgeber (407ff. Handelsgesetzbuch â HGB â in der Fassung vom 1. Januar 1964 bzw. ab 1. Juli 1998) hat den FrachtfÃ¼hrer als selbstÃ¤ndigen Gewerbetreibenden und damit nicht als Arbeitnehmer eingeordnet, obwohl der FrachtfÃ¼hrer schon von Gesetzes wegen weitreichenden Weisungsrechten unterliegt (Â§Â§ 433 ff. HGB a.F.; Â§ 418 HGB n.F.) Der FrachtfÃ¼hrer ist regelmÃ¤Ãig auch dann selbstÃ¤ndiger Gewerbetreibender, wenn die Zusammenarbeit mit seinem Auftraggeber auf einem auf Dauer angelegten entsprechenden Rahmenvertrag beruht. Im Einzelfall kann jedoch ein ArbeitsverhÃ¤ltnis zu bejahen sein, wenn Vereinbarungen getroffen und praktiziert werden oder wurden, die zur Folge haben, dass der betroffene Fahrer in der AusÃ¼bung seiner TÃ¤tigkeit weniger frei ist als der FrachtfÃ¼hrer im Sinne des HGB (so auch: Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 27. Juni 2001 â 5 AZR 561/99 -, juris Rn. 18 m.w.N.).

Dies zugrunde gelegt Ã¼berwiegen vorliegend die Aspekte der TÃ¤tigkeit der Beigeladenen zu 1) fÃ¼r die KlÃ¤gerin als Fahrradkurierin, die gegen eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung und fÃ¼r eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit sprechen.

Vorliegend fehlt es an einer persÃ¶nlichen AbhÃ¤ngigkeit der Beigeladenen zu 1) gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin. Die Beigeladene zu 1) unterlag keinem Weisungsrecht der KlÃ¤gerin hinsichtlich Inhalt, DurchfÃ¼hrung, Zeit, Dauer und Ort ihrer TÃ¤tigkeit, welches Ã¼ber die Weisungsbefugnisse in einem freien DienstverhÃ¤ltnis hinausging. Die Beigeladene zu 1) war in die betriebliche Organisation der KlÃ¤gerin nicht eingegliedert. Sie war vertraglich nicht zur Ãbernahme von TransportauftrÃ¤gen verpflichtet und auch nicht zur Ãbernahme von TÃ¤tigkeiten in Bezug auf den weiteren GeschÃ¤ftsbetrieb der KlÃ¤gerin, wie z. B. ihrer Telefon-/Funkzentrale. Auch die Eintragung der Beigeladenen zu 1) in die Anwesenheitsliste entsprechend Nr. 2 des Vertrages fÃ¼hrten nicht zu ihrer Eingliederung in den GeschÃ¤ftsbetrieb der KlÃ¤gerin. Dies diente im Wesentlichen der Sicherstellung der VerfÃ¼gbarkeit eines FunkgerÃ¤ts bzw. der Ãbersicht der KlÃ¤gerin, wer fÃ¼r die Vergabe der anstehenden TransportauftrÃ¤ge zur VerfÃ¼gung stand.

Die Beigeladene zu 1) war in der Gestaltung ihrer Arbeitszeit und der Dauer frei. Sie unterlag keinem Zeit und Dauer umfassenden Weisungsrecht der KlÃ¤gerin. Weder nach den vertraglichen Regelungen noch nach der tatsÃ¤chlichen DurchfÃ¼hrung des Vertrags war die KlÃ¤gerin berechtigt, die Beigeladene zu 1) einseitig zur Ãbernahme von AuftrÃ¤gen zu verpflichten. Entsprechendes gilt auch fÃ¼r ein Weisungsrecht der KlÃ¤gerin zur Arbeitszeit. Sie machte der Beigeladenen zu 1) keine verbindlichen Vorgaben hinsichtlich der Tage bzw. den Zeitraum, fÃ¼r den sie fÃ¼r die Erledigung der AuftrÃ¤ge zur VerfÃ¼gung stehen musste. Der Beigeladenen zu 1) stand es frei zu entscheiden, an welchen Tagen und zu welcher Zeit sie AuftrÃ¤ge der KlÃ¤gerin Ã¼bernahm und ausfÃ¼hrte.

Die vertragliche Vereinbarung beinhaltete auch die Berechtigung der Beigeladenen zu 1), fÃ¼r lÃ¤ngere zusammenhÃ¤ngende ZeitrÃ¤ume keine Dienste zu Ã¼bernehmen, also Urlaub zu machen. Dies ist atypisch fÃ¼r ein ArbeitsverhÃ¤ltnis und deutet auf die Eigenverantwortlichkeit eines freien DienstverhÃ¤ltnisses hin

(BAG a.a.O. juris Rn. 21).

Auch hinsichtlich Ort und Art der TÃ¤tigkeitsausÃ¼bung unterlag die Beigeladene zu 1) keinem Weisungsrecht der KlÃ¤gerin, welches Ã¼ber die jeden â□□ auch selbstÃ¤ndigen â□□ Kurier treffenden Pflichten hinausgingen, denn der Ort und die Art der AusÃ¼bung der TÃ¤tigkeit als Fahrradkurierin waren der Beigeladenen zu 1) durch die konkreten TransportauftrÃ¤ge der Kunden der KlÃ¤gerin vorgegeben.

Dem steht nicht entgegen, dass die Beigeladene zu 1) im Rahmen der mÃ¼ndlichen Verhandlung des Senats ihren Vortrag wiederholte und glaubhaft ausfÃ¼hrte, sie habe sich verpflichtet gefÃ¼hlt, TÃ¤tigkeiten bzw. Fahrten durchzufÃ¼hren, die andere Kurierfahrer nicht Ã¼bernahmen bzw. nicht Ã¼bernehmen wollten. Dies weist auf die subjektiv empfundene Ã□berzeugung der Beigeladenen zu 1) hin bezÃ¼glich ihrer Bindung an die KlÃ¤gerin, die jedoch von den vertraglichen Regelungen nicht getragen wird. Die Beigeladene zu 1) hat in der mÃ¼ndlichen Verhandlung selbst geschildert, dass andere Kurierfahrer ihre Entscheidung zur Ã□bernahme von AuftrÃ¤gen freier trafen, als sie es, evtl. aus persÃ¶nlichen GrÃ¼nden, fÃ¼r sich fÃ¼r mÃ¶glich hielt, obwohl es ihr nach den vertraglichen Regelungen ebenfalls mÃ¶glich gewesen wÃ¤re. Der Senat hat keinen Anlass daran zu zweifeln, dass auch die Beigeladene zu 1) â□□ wie die anderen Fahrradkuriere â□□ Ã¼ber Zeit und Umfang ihrer TÃ¤tigkeit hÃ¤tte frei entscheiden kÃ¶nnen. Auch stand es ihr frei, fÃ¼r andere Auftraggeber tÃ¤tig zu werden bzw. sich einen eigenen Kundenstamm aufzubauen. Soweit die Beigeladene zu 1) die Auffassung vertritt, durch das mit Vertragsstrafe bedrohte Abwerbeverbot sei es ihr nicht mÃ¶glich gewesen, auf dem freien Markt eigene Kunden zu akquirieren, verkennt sie, dass ihr dies nur die Abwerbung der Kunden der KlÃ¤gerin verbot, nicht jedoch den Aufbau eines eigenen Kundenstamms darÃ¼ber hinaus. Ebenso bestand fÃ¼r die Beigeladene zu 1) keine Verpflichtung zur persÃ¶nlichen Erbringung der vertraglichen Dienstleistung.

Die Beigeladene zu 1) trug auch ein wirtschaftliches Risiko. Sie setzte zur DurchfÃ¼hrung der von ihr Ã¼bernommenen Transporte ihr eigenes Fahrrad ein und trug das Kostenrisiko seiner Wartung und Instandhaltung bzw. gegebenenfalls auch der Neuanschaffung, ohne einer weiteren Beauftragung durch die KlÃ¤gerin sicher zu sein.

Dabei verkennt der Senat nicht, dass die Beigeladene zu 1) von der KlÃ¤gerin nach den vertraglichen Regelungen in nicht unerheblichem Umfang wirtschaftlich abhÃ¤ngig gewesen ist. Angesichts des VergÃ¼tungssystems war die Beigeladene zu 1) faktisch gezwungen, Kurierfahrten in einem gewissen Umfang durchzufÃ¼hren. Ohne eine garantierte Vermittlung von AuftrÃ¤gen (Nr. 5 des Vertrags) war die Beigeladene zu 1) verpflichtet, an die KlÃ¤gerin im Voraus eine VermittlungsgebÃ¼hr in HÃ¶he von 100 EUR zu zahlen (Nr. 7 des Vertrags), deren Erstattung nach den vertraglichen Regelungen nicht bzw. nur unter erschwerten UmstÃ¤nden mÃ¶glich war. Diese Zahlungsverpflichtung der Beigeladenen zu 1) entfiel nach den vertraglichen Regelungen lediglich fÃ¼r den Zeitraum, in dem die KlÃ¤gerin aus eigenem Verschulden zur Vermittlung von Kurierfahrten auÃ□erstande gewesen wÃ¤re (Nr. 5 des Vertrags), nicht jedoch, wenn die

Beigeladene zu 1) in dem Monat keine AuftrÃ¤ge Ã¼bernommen hÃ¤tte. Auch war die Beigeladene zu 1) nach den vertraglichen Regelungen zur Tragung weiterer Kosten wie Bearbeitungs- und LeihgebÃ¼hren fÃ¼r ein FunkgerÃ¤t verpflichtet. Zudem wurde eine Garantie fÃ¼r Kurierfahrten bzw. das Erzielen eines Umsatzes ausgeschlossen (Nr. 6 des Vertrags). Die daraus sich ergebende wirtschaftliche Notwendigkeit, in einem gewissen Umfang Kurierdienstleistungen fÃ¼r die KlÃ¤gerin zu erbringen, ist jedoch zu unterscheiden von der persÃ¶nlichen AbhÃ¤ngigkeit eines abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigten, die sich in der Bindung an Weisungen des Arbeitgebers hinsichtlich Ort, Art und Zeit der ArbeitsausfÃ¼hrung zeigt. Die vertraglich Ã¼bernommenen Zahlungspflichten waren auch nicht so weitgehend, dass sie die Beigeladene zu 1) faktisch zwangen, vergleichbar einem Arbeitnehmer stÃ¤ndig fÃ¼r die KlÃ¤gerin zur VerfÃ¼gung zu stehen. Diese von der KlÃ¤gerin vorgetragene wirtschaftliche AbhÃ¤ngigkeit hat keinen Einfluss auf die vorliegend zu entscheidende Frage des sozialversicherungsrechtlichen Status.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a SGG in Verbindung mit Â§ 154 Abs. 1 und Abs. 3 1. Halbsatz VwGO.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des Â§ 160 Abs. 2 SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 25.01.2021

Zuletzt verändert am: 22.12.2024